



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

KA - K-12/12

MA 69, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 33, Monopolstellung einer Firma in Bezug auf

Werbeflächen der Stadt Wien; Nachprüfung

Prüfersuchen vom 21. Dezember 2012

gem. § 73 Abs 6a WStV

in der Fassung bis 31. Dezember 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 69 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4.....	7
Empfehlung Nr. 5.....	8

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
MD .....	Magistratsdirektion
MDA .....	Magistratsdirektion - Allgemeine Angelegenheiten
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Nr.....	Nummer

### **Erledigung des Prüfberichtes**

Das Kontrollamt unterzog die Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien einer Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 17. Jänner 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 24. Jänner 2014, Ausschusszahl 6/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### **Kurzfassung des Prüfberichtes**

*Das Kontrollamt prüfte aufgrund eines Prüfersuchens die Vorgangsweise der Stadt Wien im Hinblick auf die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 betreffend die Monopolstellung einer Werbefirma bei Werbeflächen auf öffentlichem Gut einerseits und bei Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit privatwirtschaftlich verwaltetem Grund der Stadt Wien andererseits.*

*Wie die Einschau ergab, wurden zahlreiche Empfehlungen aus dem damaligen Bericht umgesetzt.*

*Die Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 hinsichtlich der Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes für Werbeflächen sind insofern als nicht mehr aktuell zu betrachten, als die Aufstellungen von City Light Vitrinen, Litfaßsäulen und Rolling Boards seit 1. März 2013 nicht mehr vom Anwendungsbereich des Gebrauchsabgabegesetzes umfasst sind.*

*Es wurde festgestellt, dass einige Empfehlungen nicht verwirklicht wurden. Diese betreffen insbesondere die fehlende magistratsweite Koordinierung der Vermietung von Werbeflächen an privatwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die nicht durchgängige Erfassung von verkehrsfremden Einrichtungen (Werbeflächen) auf öffentlichem Straßengrund.*

**Bericht der Magistratsabteilung 69 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	3	60
In Umsetzung	1	20
Geplant	1	20
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Es wurde der Magistratsabteilung 69 empfohlen, die auf ihrer Homepage im Intranet des Magistrats zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen für die angegebenen Qualitätsklassen für Plakatstandorte praxistauglicher zu erläutern.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 69 wird der Empfehlung nachkommen, die auf ihrer Homepage magistratsintern zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen betreffend Werbeanlagen auf Privatgrundstücken der Stadt Wien praktikabler zu gestalten.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Sowohl die Kategorisierung der Werbeträger und Standorte als auch die Höhe der Bestandzinse wurden in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 28 überarbeitet und waren Gegenstand der laufenden Überlegungen. Die Ergebnisse liegen bereits vor und die neuen Tarife bzw. die überarbeiteten Bestandzinsempfehlungen stehen auf der Homepage der Magistratsabteilung 69 spätestens ab August 2014 magistratsintern zur Verfügung.

### **Empfehlung Nr. 2**

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung bei künftigen Vertragsabschlüssen zwecks Ermittlung des Bestandzinses diverse Werbeträger einem Wettbewerb zu unterziehen, wurde von der Magistratsabteilung 69 bereits umgesetzt und schon in zwei Fällen durch eine Interessentensuche und Einholung mehrerer Vergleichsangebote praktiziert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 3**

Es sollten Überlegungen angestellt werden, in welchem Ausmaß eine magistratsweite Erfassung von vereinbarten Bestandzinsen für Werbeträger durchführbar und zweckmäßig ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist aus Sicht der Magistratsabteilung 69 nur möglich, wenn eine lückenlose bzw. vollständige Übermittlung sämtlicher diesbezüglicher Verträge sowie deren Ergänzungen, Adaptierungen und Auflösungen von allen betroffenen Dienststellen an die Magistratsabteilung 69 erfolgt. Es erscheint daher zweckmäßiger, dass jede Dienststelle über ihre Verträge mit Werbeträgern eigene Aufzeichnungen führt, da für die Evidenthaltung dieser Daten die Magistratsabteilung 69 auch nur über begrenzte Kapazitäten verfügt. Der Vertragsabschluss sollte zu den im Rahmen der von der Magistratsabteilung 69 auf ihrer Homepage magistratsintern zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen betreffend Werbeanlagen auf Privatgrundstücken der Stadt Wien erfolgen. Somit ist auch ein marktkonformes Mietentgelt sichergestellt. Eine magistratsweite Koordinierung dieser Nutzungsrechte durch die Magistratsabteilung 69 ist zudem weder

in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegt, noch existieren entsprechende Erlässe.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Mit Erlass der Magistratsdirektion vom 31. März 2014, MD-OS - 231597-2014 betreffend das "Immobilienmanagement - Aufgaben und Befugnisse" wurde unter anderem festgelegt, dass sämtliche Vorhaben der Magistratsdienststellen der Magistratsabteilung 69 vor Abschluss nachweislich in Form eines Schreibens - mit Vidende der Geschäftsstelle der "Wiener Immobilienkommission" - zur Stellungnahme vorzulegen sind bzw. bei Überlassungen von Flächen an Dritte, wenn dies Überlassungen mit den Kernaufgaben der Dienststelle verbunden sind, der Magistratsabteilung 69 mit Abschluss zu melden sind. Dies betrifft auch Vereinbarungen über Werbeanlagen, welche im öffentlichen Gut gelegen sind.

Sofern eine lückenlose bzw. vollständige Übermittlung sämtlicher diesbezüglicher Verträge sowie deren Ergänzungen, Adaptierungen und Auflösungen von allen betroffenen Dienststellen an die Magistratsabteilung 69 erfolgt, kann eine Erfassung und Evidenzhaltung dieser Daten durch die Magistratsabteilung 69 durchgeführt werden.

**Empfehlung Nr. 4**

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass der Erlass MDA-1163-1/03, "Liegenschaftsmanagement - Befugnisse der grundverwaltenden Dienststellen" verbindlich und daher einzuhalten ist und empfahl der Magistratsabteilung 69 die betroffenen Dienststellen erneut auf diesen MD-Erlass hinzuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 69 wird allen grundverwaltenden Dienststellen den MD-Erlass vom 16. Jänner 2004 nochmals in Erinnerung bringen und eindringlich auf die Verbindlich-, Wichtig- und

Notwendigkeit der Einhaltung dieses Erlasses im Sinn der Steuerung der Verfügungen über städtische Liegenschaften hinweisen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Diese Empfehlung ist insofern überholt, da mit Erlass der Magistratsdirektion vom 31. März 2014, MD-OS - 231597-2014 das "Immobilienmanagement - Aufgaben und Befugnisse" neu geregelt wurde und durch diese Regelung der Erlass der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 2004, MDA-1163-1/03 außer Kraft getreten ist. Eine Informationsveranstaltung fand unter einem zu diesem Thema am 13. Mai 2014 für sämtliche Immobilienbeauftragte der grundverwaltenden Dienststellen in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 69 statt.

**Empfehlung Nr. 5**

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dazu wird angemerkt, dass vor 2004 die Errichtung von Einfriedungen mit Werbeanlagen keinen qualitativen Gesichtspunkten der Außenwerbung unterlagen, sondern richteten sich diese damals nach den Forderungen der Magistratsdienststellen der Stadt Wien. Mittels eines Sammelvertrages wurden sämtliche Einfriedungen mit Werbeanlagen auf Grundflächen der Magistratsabteilung 69 erfasst und mit der betroffenen Werbefirma eine jährlich wertgesicherte Miete gemäß der Mindestbestandzinsempfehlung der Magistratsabteilung 69 vereinbart. Sämtliche danach abgeschlossenen (Einzel)Verträge der Magistratsabteilung 69 mit verschiedenen Werbeträgern erfolgten unter Berücksichtigung der jeweiligen Werbewirksamkeit des Standortes und die sich daraus



ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vermarktung. Es ist daher bei einer neuerlichen Überprüfung dieser vor 2008 abgeschlossenen Verträge kein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien zu erwarten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Stellungnahme der Magistratsabteilung 69 zu dieser Empfehlung bleibt vollinhaltlich aufrecht. Da zudem noch die Verträge mit Werbefirmen über "Einfriedungen mit Werbeflächen" generell rückläufig sind und in den letzten Jahren bereits 15 Verträge unter einem auch aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit (schlechte Werbewirksamkeit) beendet wurden, ist bei Neuverhandlungen kein finanzieller Vorteil sondern möglicherweise sogar eine Verschlechterung zu erwarten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2014